

Vertrag

Vereinbarung über Trägerschaft und Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder im Gebiet „Blümlingspfad“

zwischen

der Elterninitiative Naturkindergarten e.V.

vertreten durch

Andreas Hildebrandt (Vorsitzender)
Marion Eiben-Joa (2. Vorsitzende)

(nachstehend Elterninitiative genannt)

und

der Stadt Rheinbach

vertreten durch

Bürgermeister Stefan Raetz und
Ersten Beigeordneten Dr. Raffael Knauber

§ 1

Die Stadt Rheinbach ist Eigentümerin des Kindergartengebäudes „Am Blümlingspfad“ (Flur 35, Nr. 390 und 394).

Das Gebäude wird nach seiner Fertigstellung für den Betrieb einer zweigruppigen Tageseinrichtung für Kinder (zwei Kindergartengruppen) sowie mit Unterbringungsmöglichkeit für zwei Waldkindergartengruppen in eigener Verantwortung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Das Raumprogramm ist mit dem Landschaftsverband Rheinland abgestimmt.

Bis zur Fertigstellung des Gebäudes wird ab dem 01.11.2003 eine Vorlaufgruppe (eine Kindergartengruppe) in angemieteten Räumlichkeiten untergebracht.

Die Stadt Rheinbach verpflichtet sich analog der Bestimmungen dieses Vertrages zur Übernahme des Trägeranteils der Betriebskosten (§ 6 inkl. Mietkostenanteil der Vorlaufgruppe).

Die Einrichtung der Vorlaufgruppe erfolgt durch die Elterninitiative.

Im beiderseitigem Einvernehmen erhält die Stadt Rheinbach das Recht im Einzelfall die überlassenen Räumlichkeiten des Neubaus in Absprache mit der Elterninitiative zu nutzen.

§ 2

Die Elterninitiative übernimmt ab Aufnahme des Betriebes im neuen Gebäude die Trägerschaft und betreibt eine zweigruppige Tageseinrichtung für Kinder sowie zwei Waldkindergartengruppen nach den Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und den sonstigen Bestimmungen in der jeweiligen Fassung.

Die Vorlaufgruppe einschließlich des Personals wird von der Elterninitiative übernommen. Der Träger verpflichtet sich grundsätzlich nur Kinder mit Wohnsitz im Stadtgebiet Rheinbach, vorrangig aus dem Bereich Rheinbach-Kernstadt, aufzunehmen.

§ 3

Die Elterninitiative verpflichtet sich, alle möglichen finanziellen und personellen Einsparungspotentiale auszuschöpfen, einschließlich einer eventuellen Gruppenstärkenerhöhung, wenn dies zur Realisierung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz notwendig ist.

§ 4

Gemäß § 18 Abs. 2 GTK erhält der Träger eine Gesamtpauschale für die Sachkosten. Gemäß § 2 Betriebskostenverordnung (BKVO) sind aus der Kostenpauschale insbesondere zu bestreiten:

Kosten für

1. pädagogische Arbeit, Elternarbeit, Getränke für die Kinder, Büroaufwand und Beiträge an Fachverbände.
2. Reinigung, einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf.
3. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben.
4. Erhaltungsaufwand, Gebäude- und Sachversicherungen.

Gemäß Abs. 2 BKVO fallen unter den Begriff Erhaltungsaufwand die Aufwendungen zur Deckung der Ausgaben, die das Grundstück einschließlich des Gebäudes und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand erhalten sollen, seine Wesensart nicht verändern und regelmäßig wiederkehren. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Wartung, den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen. Für diesen Zweck ist eine Rücklage aus der Sachkostenpauschale zu bilden.

Die Elterninitiative übernimmt diese Kosten.

Außerdem übernimmt die Elterninitiative die Verkehrssicherungspflicht nach den ortsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften.

§ 5

Bauliche Veränderungen und Instandsetzungsmaßnahmen, sowohl die Anbringung von Reklame jeder Art an den Außenwänden des Gebäudes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Rheinbach.

Die Elterninitiative verpflichtet sich, das ihr überlassene Gebäude dem Ansehen eines Kindergartens entsprechend zu behandeln und zu pflegen.

Die Stadt Rheinbach hat nach vorheriger Anmeldung jederzeit das Recht, sich über die Belegung und den Zustand der Einrichtung zu informieren.

§ 6

Die Stadt erstattet dem Träger jährlich den entstehenden Trägeranteil der anerkannten Betriebskosten gemäß dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der jeweils gültigen Fassung, derzeit 4 %.

Die Stadt Rheinbach leistet entsprechende Abschlagszahlungen in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus. Nach Ablauf eines Kalenderjahres erfolgt darüber eine Abrechnung.

Die Elterninitiative erkennt darüber hinaus den Inhalt der Bewilligungsbescheide des Rhein-Sieg-Kreises betreffend Bau- und Einrichtungskosten rechtsverbindlich an.

§ 7

Wird die Einrichtung für einen längeren Zeitraum als sechs Monate durch einen vom Träger zu vertretenden Umstand nicht oder nicht voll genutzt, ist die Stadt zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Der Stadt steht auch dann ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn der Träger das Gebäude trotz Mahnung zu einem anderen als dem vertragsgemäßen Zweck nutzt oder sonst schwerwiegend gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt. Die Kündigung erfolgt schriftlich und wird mit ihrem Zugang wirksam.

§ 8

Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Er ist ,unbeschadet des Kündigungsrechts nach § 7, beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Nach Kündigung des Vertrages nimmt die Stadt vom Träger die Tageseinrichtung für Kinder-Grundstück, Gebäude, Außenanlagen, Mobiliar- in dem Zustand zurück, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Kündigung befindet und stellt den Träger von allen Verpflichtungen frei, die sich aus der Inanspruchnahme öffentlicher oder sonstiger Zuschüsse ergeben.

Für Schäden, die nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, haftet der Träger.

§ 10

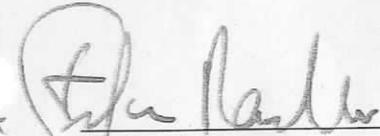
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

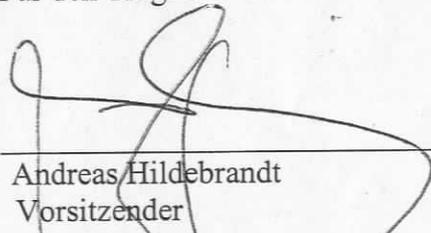
Rheinbach, den

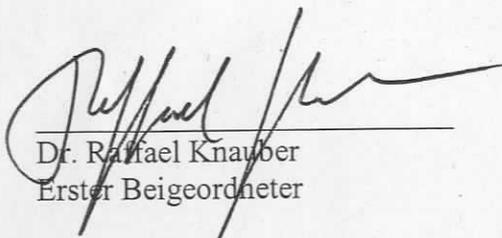
19.3.2004

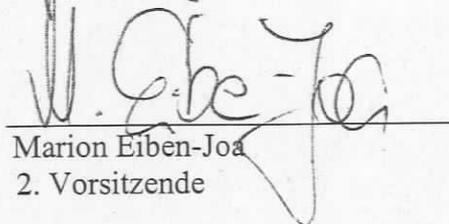
Für die Stadt Rheinbach:

Für den Träger:


Stefan Raetz
Bürgermeister


Andreas Hildebrandt
Vorsitzender


Dr. Rafael Knauber
Erster Beigeordneter


Marion Eiben-Joa
2. Vorsitzende